



Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 24/2026

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 13.05.2026



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Kreisverordnung

über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr

mit Taxen im Kreis Dithmarschen vom 01.06.2026

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und § 55 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Vorlage im Kreistag verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Kreis Dithmarschen haben, bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Kreises Dithmarschen; insoweit besteht eine Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich).

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt nach den Tarifen Pkw-Taxi (Absatz 2) oder Großraumtaxi (Absatz 3). Die Absätze 4 und 5 gelten einheitlich für alle Taxen.

(2) Pkw-Taxi:

Das Grundentgelt für jede Inanspruchnahme einer Taxe für eine Fahrt mit maximal 4 Fahrgästen beträgt 4,80 Euro.

Das Entgelt für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr:

- Bis einschließlich 3 km (T1) 3,00 €/km
- Über 3 km (T2) 2,50 €/km

Das Entgelt für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr:

- Bis einschließlich 3 km (T1n) 3,20 €/km
- Über 3 km (T2n) 2,70 €/km

(3) Großraumtaxi:

Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis, das nach Feld S.1 der Zulassungsbescheinigung Teil 1 mehr als 5 Sitzplätze hat, beträgt der Grundpreis bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen 7,50 Euro.

Das Entgelt für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- Bis einschließlich 3 km (T3) 3,20 €/km
- Über 3 km (T4) 2,80 €/km

Das Entgelt für den besetzt gefahrenen Kilometer beträgt von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

- Bis einschließlich 3 km (T3n) 3,30 €/km
- Über 3 km (T4n) 2,90 €/km

Bei einer Beförderung von weniger als 5 Fahrgästen erfolgt die Berechnung der Beförderungsentgelte nach Absatz 2 (Pkw-Taxi).

(4) Anfahrtstarif (Tarif A):

Die Anfahrt zur Bestellerin/zum Besteller erfolgt innerhalb der Betriebssitzgemeinde unentgeltlich.

Für die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde ist, wenn die Fahrt nicht zur oder durch die Gemeinde des Betriebssitzes zurückführt, folgendes Entgelt pro gefahrenem Kilometer zu berechnen:

2,10 €/km

Zeitpreise sind nicht zu berechnen. Der Fahrpreisanzeiger ist zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis innerhalb der Betriebssitzgemeinde einzuschalten und erst auf die Besetztfahrt umzuschalten, nachdem die Taxifahrerin/der Taxifahrer ihre/seine Ankunft bei der Bestellerin/dem Besteller gemeldet hat.

(5) Wartezeiten:

Das Entgelt für Wartezeiten beträgt 45,00 € je Stunde.

(6) Fortschaltbetrag:

Der Fortschaltbetrag beträgt 0,10 €.

§ 3 Gepäckbeförderung

Handgepäck ist ebenso wie Reisegepäck und Einkäufe in üblichen Mengen und Größen unentgeltlich zu befördern.

§ 4 Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung des Taxis, wie z. B. zu Hochzeits- und Beerdigungsfahrten, darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 5 Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin/der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann die Unternehmerin/der Unternehmer die Bezahlung der Fahrstrecke und der etwaigen Wartezeit nach § 2 verlangen.

§ 6 Ausfall des Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch den Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden der Taxifahrerin oder des Taxifahrers oder durch einen Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 7 Fahrpreisabrechnung

- (1) Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt in bar zu entrichten. Es kann auch durch ein unbares Zahlungsmittel entrichtet werden, sofern die hierfür erforderlichen Einrichtungen in der Taxe zur Verfügung stehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Taxifahrerin oder der Taxifahrer die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.
- (2) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis auszustellen.

§ 8 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Dithmarschen.

§ 9 Mitführung der Verordnung

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis zum 31.07.2026 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden können.

§ 12 Inkrafttreten

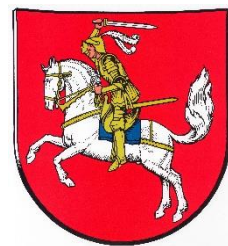
Diese Kreisverordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Dithmarschen vom 01.07.2024 außer Kraft.

Gez. Thorben Schütt

Heide, 26.03.2026

Landrat



Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Geschäftsbereich Bau, Wirtschaft,
Ordnung, Umwelt
Im Auftrag
Angela Stahl
Fachdienst Straßenverkehr

<https://www.dithmarschen.de>

